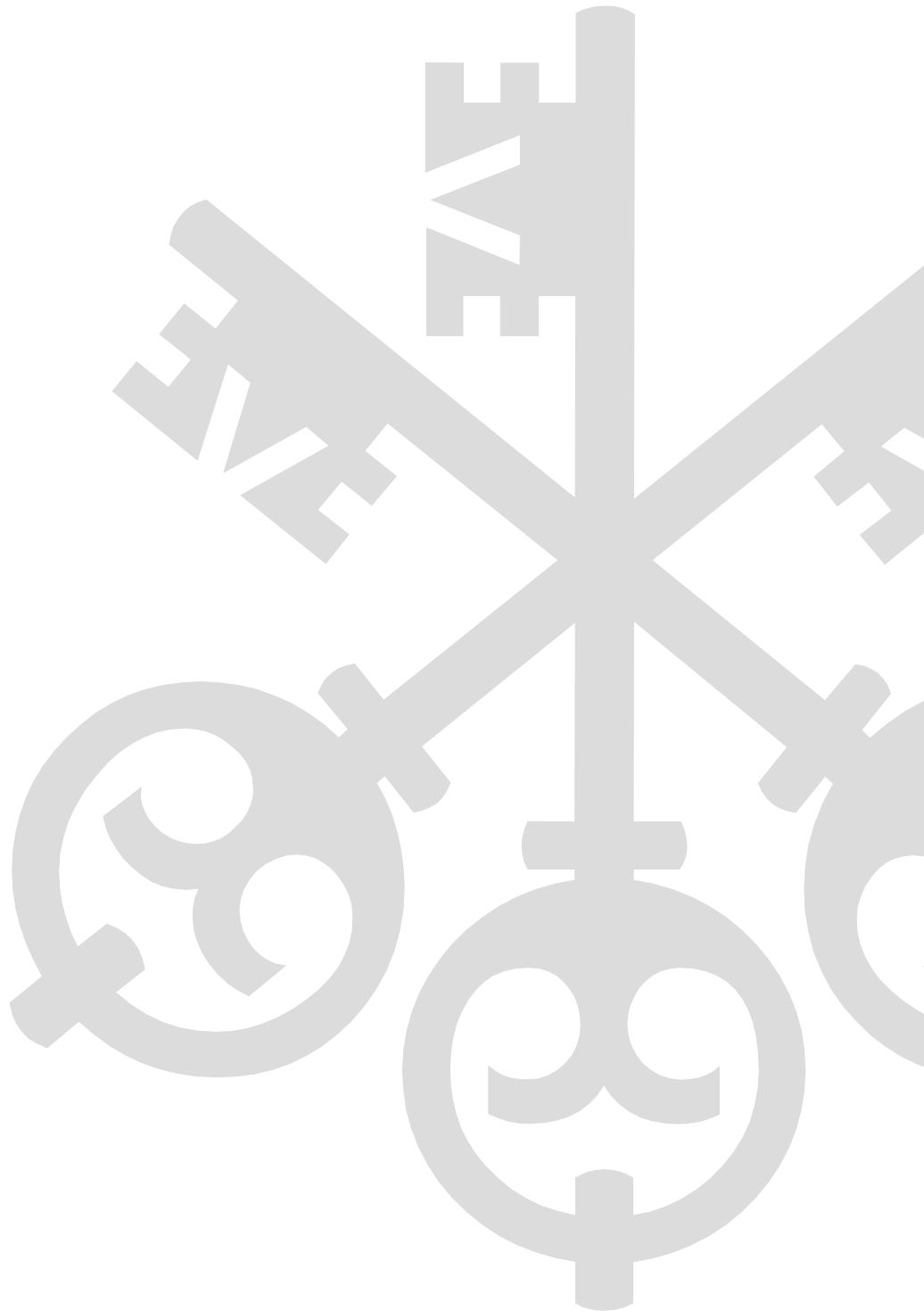


Statuten der UBS AG



Inhalt

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft 4

Abschnitt 2

Aktienkapital 5

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung 9

B. Verwaltungsrat 13

C. Konzernleitung 16

D. Revisionsstelle 17

Abschnitt 4

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven 18

Abschnitt 5

Bekanntmachungen und Gerichtsstand 19

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Firma, Sitz	Artikel 1 Unter der Firma UBS AG / UBS SA / UBS Inc. besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Basel.
Zweck	Artikel 2 ¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland. ² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten sowie Banken, Finanzgesellschaften und andere Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen. ³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke und Baurechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.
Dauer	Artikel 3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2

Aktienkapital

Aktienkapital

Artikel 4

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 384 200 206.90 (dreihundertvierundachtzig Millionen zweihunderttausend zweihundertsechs Franken und neunzig Rappen). Es ist eingeteilt in 3 842 002 069 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Bedingtes Kapital

Artikel 4a

Mitarbeiterbeteiligungspläne UBS AG

¹ Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 138 759 156 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 13 875 915.60 erhöhen, infolge der Ausübung von Mitarbeiteroptionen, die den Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe dieser Optionen an die Mitarbeiter bzw. die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften erfolgt gemäss vom Verwaltungsrat und dessen Kompensationsausschuss erlassenen Plänen. Der Erwerb von Aktien durch Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten.

² Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von höchstens 380 000 000 voll zu liberierenden Namensaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 38 000 000 bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dannzumaligen Inhaber von Wandel- und / oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und / oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Aktien infolge freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Art. 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und / oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Instrumente (i) auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder (ii) an einen oder mehrere Finanzinvestoren ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und / oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien und / oder vergleichbarer Instrumente zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

Aktienregister und Nominees

Artikel 5

- ¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Werden Aktien von mehreren Personen gemeinsam gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 3 verlangte Erklärung abgeben.
- ² Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.
- ³ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.
- ⁴ Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 3 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
- ⁵ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- ⁶ Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern / Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Form der Aktien

Artikel 6

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Rechtsausübung

Artikel 7

¹ Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

² Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist.

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Zuständigkeit	Artikel 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Generalversammlung a. Ordentliche Generalversammlung	Artikel 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären an den Gesellschafts-sitzen zur Einsicht aufzulegen.
b. Ausserordentliche Generalversammlung	Artikel 10 ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. ² Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss der Generalversammlung einberufen werden oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung verlangen.
Einberufung	Artikel 11 ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären wird die Einladung zugestellt. ² Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Traktandierung

Artikel 12

¹ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 62 500 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie denjenigen auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

Artikel 13

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein Vize-Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vertretung der Aktionäre

Artikel 14

¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, einen Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.

³ Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Stimmrecht

Artikel 15

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Beschlüsse, Wahlen

Artikel 16

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

² Ein Beschluss, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für eine Änderung von Art. 18 dieser Statuten, die Abberufung von einem Viertel oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Aufhebung oder Abänderung dieses Art. 16 Abs. 2 der Statuten.

³ Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder offen erfolgen. Abstimmungen und Wahlen können auch auf ordentlichem schriftlichem Weg durchgeführt werden. Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische respektive schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Befugnisse

Artikel 17

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Gesellschaftsorgane

B. Verwaltungsrat

Anzahl Verwaltungsräte	Artikel 18 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern.
Amtsdauer	Artikel 19 ¹ Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. ² Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
Organisation	Artikel 20 ¹ Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und mindestens einen Vize-Präsidenten. ² Der Verwaltungsrat bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
Einberufung, Teilnahme	Artikel 21 ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal jährlich. ² Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Group Chief Executive Officer den Präsidenten schriftlich darum ersucht.
Beschlüsse	Artikel 22 ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. ² Der Verwaltungsrat legt im Organisationsreglement das Präsenzquorum und die Modalitäten der Beschlussfassung fest. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Aufgaben, Befugnisse

Artikel 23

¹ Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

² Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem andern Organ zugeteilt sind.

Oberleitung

Artikel 24

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge
- b) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisationsreglementes sowie des Reglementes über die Konzernrevision
- c) Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanz- und Risikokontrolle sowie die Finanzplanung, insbesondere die Zuteilung von Eigenmitteln und Risikokapital für die Geschäftstätigkeit
- d) Beschlussfassung über die Konzernstrategie und über andere, gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände
- e) Ernennung und Abberufung (i) des Group Chief Executive Officers, (ii) weiterer Mitglieder der Konzernleitung, soweit das Organisationsreglement deren Ernennung durch den Verwaltungsrat vorsieht, und (iii) des Leiters der Konzernrevision
- f) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), den Kapitalerhöhungsbericht (Art. 652e OR) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen.

**Aufsicht,
Kontrolle**

Artikel 25

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a) Behandlung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie der Quartalsabschlüsse
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns, die Lage und Entwicklung der Länder-, Gegenparteien- und Marktrisiken sowie die Bindung von Eigenmitteln und Risikokapital durch die Geschäftstätigkeit
- c) Behandlung der von der Revisionsstelle über die Jahresrechnung erstellten Berichte.

**Delegation,
Organisations-
reglement**

Artikel 26

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 24 und 25 einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Die Kompetenz- und Aufgabenzuordnung ist im Organisationsreglement zu regeln.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Artikel 27

¹ Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

² Einzelheiten werden im Organisationsreglement und in einer speziellen Konzernweisung geregelt.

Bezüge

Artikel 28

Der Verwaltungsrat setzt eine Entschädigung für seine Mitglieder fest.

Gesellschaftsorgane

C. Konzernleitung

Organisation

Artikel 29

Die Konzernleitung besteht aus dem Group Chief Executive Officer und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wie im Organisationsreglement näher geregelt.

Aufgaben, Befugnisse

Artikel 30

¹ Der Konzernleitung, unter der Führung des Group Chief Executive Officers, obliegt die Führung des Konzerns. Sie ist das oberste geschäftsführende Organ im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Konzernstrategie um, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für das Ergebnis des Konzerns verantwortlich.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Konzernleitung und weiterer vom Verwaltungsrat definierter Führungseinheiten sind im Organisationsreglement geregelt.

Gesellschaftsorgane

D. Revisionsstelle

Amts-dauer, Befug-nisse und Pflichten

Artikel 31

¹ Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.

² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

³ Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Abschnitt 4

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven

Geschäftsjahr	Artikel 32 Die Jahres- und die Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Verwendung des Bilanzgewinnes	Artikel 33 ¹ Aus dem Jahresgewinn werden zunächst mindestens 5% der allgemeinen gesetzlichen Reserve zugewiesen, bis diese 20% des Aktienkapitals beträgt. ² Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn auch zur Bildung von freien oder speziellen Reserven verwenden kann.
Reserven	Artikel 34 Über Entnahmen aus der allgemeinen gesetzlichen Reserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

Abschnitt 5

Bekanntmachung und Gerichtsstand

Publikationsorgane	Artikel 35 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
Gerichtsstand	Artikel 36 Die Gerichtsstände für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befinden sich an beiden Gesellschaftssitzen, mit Ausnahme des Gerichtsstandes für Klagen im Zusammenhang mit der Anfechtung oder Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen und der Nichtigkeit von Verwaltungsratsbeschlüssen, der sich einzig in Zürich befindet.

UBS AG
Verwaltungsrat
Postfach
CH-8098 Zürich

